

SATZUNG
über das Bestattungswesen in der Gemeinde Lohberg
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 16.11.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde als Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen in Lohberg

1. den gemeindlichen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten,
2. eine Aufbahrungs- und Aussegnungshalle,
3. Anlagen für Urnennischen,
4. Personal für Verwaltung, Unterhaltung und Pflege des Friedhofes im notwendigen Umfang.

(2) Grundstücke und bauliche Anlagen des Friedhofs wurden der Gemeinde teilweise von der Katholischen Kirchenverwaltung Lohberg übergeben, im Übrigen sind sie Eigentum der Gemeinde.

(3) Die Verwaltung sowie die Unterhaltung und Pflege des Friedhofs, ausgenommen der Grabstellen, werden von der Gemeinde durchgeführt, Bestattungen jeweils von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen.

§ 2

Widmungszweck und Benutzungsrecht

(1) Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern des zum katholischen Kirchensprengel Lohberg gehörenden Gemeindebereiches als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet. Auf dem gemeindlichen Friedhof ist neben der Beisetzung der verstorbenen Gemeindegewohner die Beisetzung von Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle haben sowie Personen, die im Gemeindegebiet tot aufgefunden worden sind, wenn für diese eine andere ordnungsgemäße Beisetzung nicht sichergestellt ist, zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 3

Benutzungszwang

Für alle in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung stehenden hoheitlichen Aufgaben, einschließlich Ausgrabungen und Umbettungen, die jeweils von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen sind, wird Benutzungszwang angeordnet.

§ 4

Benutzung der Aufbahrungs- und Aussegnungshalle

(1) Im Gemeindegebiet Verstorbene müssen noch am Sterbetag, spätestens jedoch am folgenden Tag in die Aufbahrungs- und Aussegnungshalle oder in andere geeignete Leichenräume gebracht werden.

(2) Bei Leichen, die innerhalb von vierundzwanzig Stunden an einen Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführt werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3) Von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführte Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in die Aufbahrungs- und Aussegnungshalle oder in andere geeignete Leichenräume zu bringen, wenn nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(4) Aus wichtigem Grund kann im Einzelfall von Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn

dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Würde der Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

(5) Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Bestattungen von Leichen im Friedhof sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Außerhalb der Dienststunden der Gemeindeverwaltung kann die Anzeige hilfsweise an das beauftragte, zugelassene Bestattungsunternehmen erfolgen.

(2) Die Beisetzung von Urnen mit Aschenresten ist der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Bestätigung über die Einäscherung beizufügen.

(3) Soll die Bestattung in einem Grab erfolgen, an dem ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(4) Den Zeitpunkt der Bestattung kann die Gemeinde im Benehmen mit den bestattungspflichtigen Angehörigen, dem beauftragten Bestattungsunternehmen und dem jeweiligen Pfarramt festlegen.

§ 6

Leichenöffnungen

Die Öffnung von Leichen darf nur auf richterliche Veranlassung in dem dafür vorgesehenen Sezerraum vorgenommen werden.

§ 7

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen oder Urnen mit Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Die Erlaubnis zur Umbettung kann grundsätzlich nur von den Angehörigen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Bestattungsverordnung (BestV) beantragt werden. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(3) Ausgrabungen sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März gestattet, soweit sie nicht von einer Behörde oder einem Gericht angeordnet werden. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(4) Zuschauer sind bei Ausgrabungen nicht zugelassen, der Friedhof wird dabei geschlossen.

(5) Die Kosten von Ausgrabungen und Umbettungen und den Ersatz dadurch entstehender Schäden, tragen die Antragsteller.

(6) Die Vorschriften, nach denen eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 8

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen mit Aschenresten beträgt fünfzehn Jahre.

(2) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 9

Nutzungsrechte

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Nach den Bestimmungen dieser Satzung ist es lediglich möglich, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zu erwerben.

(2) Grabmäler, Grabeinfassungen und sonstige Grabeinrichtungen sind Eigentum der Nutzungsberechtigten.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf Antrag erworben. Über den Erwerb wird eine Graburkunde ausgestellt.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann grundsätzlich nur von Personen erworben werden, die selber oder deren beizusetzende Angehörige ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindebereich Lohberg haben. Über Nutzungsrechte an andere Personen entscheidet im Einzelfall die Gemeinde.

(5) Auf Erwerb oder Reservierung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles besteht grundsätzlich kein Anrecht.

(6) In der Grabstätte kann nur der Inhaber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten

- a) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie angenommene Kinder,
- c) unverheiratete Geschwister des Nutzungsberechtigten oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner,
- d) die Ehegatten oder Lebenspartner der unter Buchstabe b) bezeichneten Personen,
- e) sonstige Personen, die mit dem Erwerber in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben.

(7) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf fünfzehn Jahre erworben. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt automatisch ohne Antrag. Solange Benutzungsgebühren bezahlt werden besteht ein Nutzungsrecht. Dieses kann nach Ablauf der Ruhefrist auf Wunsch jederzeit vom Nutzungsberechtigten beendet werden. Die gewünschte Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Gemeinde schriftlich zu erklären. Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden.

(8) Findet während der Dauer eines Nutzungsrechtes eine weitere Beisetzung statt, verlängert sich das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der entsprechenden Ruhezeit.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß für die Beisetzung von Urnen mit Ascheresten.

§ 10

Beisetzung von Urnen mit Ascheresten

(1) Urnen mit Ascheresten können in Urnennischen, in Urnen-Erdgräbern oder in Erdgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Die Verschlussplatten der Urnennischen bleiben Eigentum der Gemeinde.

§ 11

Erlöschen von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht mehr gewünscht wird. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Ein Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht oder die Grabpflege grob vernachlässigt wird. Nutzungsberechtigte werden vorher schriftlich aufgefordert, entsprechende Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Von einem beabsichtigten Entzug des Nutzungsrechtes sind Berechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann entzogen werden, wenn sie an dem bestimmten Ort im überwiegend öffentlichen Interesse nicht mehr belassen werden kann.

Vor Ablauf der Ruhezeit von zuletzt in solchen Grabstätten Bestatteten, ist das Einverständnis der Nutzungsberechtigten notwendig. Ihnen werden dann möglichst gleichwertige Grabstätten zugewiesen.

(4) Nach Erlöschen von Nutzungsrechten verfügt die Gemeinde anderweitig über die entsprechenden Grabstätten.

(5) Ist das Recht an Urnennischen erloschen, kann die Gemeinde die betreffenden Urnen mit Ascheresten entfernen und an einer geeigneten Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist in solchen Fällen dann nicht mehr möglich.

§ 12

Belegung der Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist in Abteilungen eingeteilt. Innerhalb dieser Abteilungen werden Reihen gebildet. Die Grabstätten in den einzelnen Reihen werden durchlaufend nummeriert. Die entsprechenden Einteilungen sind dem bei der Friedhofsverwaltung geführten Friedhofsplan zu entnehmen.
- (2) Die Belegung der Grabstätten wird nach dem Friedhofsplan vorgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage. Berechtigten Wünschen von Angehörigen kann jedoch im Einzelfall entsprochen werden, wenn dadurch die Belegung im Friedhof nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Im neuen Bereich des Friedhofes werden bis auf weiteres folgende Grabstellen nicht vergeben: Abt. L, Reihe II Nr. 5, Reihe III Nr. 4 – 5, Reihe IV Nr. 3 – 5, Reihe V Nr. 1 – 5 Abt. K, Reihe III Nr. 5, Reihe IV Nr. 4 – 5, Reihe V Nr. 3 – 5, Reihe VI Nr. 1 – 5.

§ 13

Arten von Grabstätten und Bestattungsmöglichkeiten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgräber
Innerhalb der Ruhefrist können in einem Einzelgrab zwei Bestattungen (hoch / tief) vorgenommen werden.
 - b) Doppelgräber
Innerhalb der Ruhefrist können in einem Doppelgrab vier Bestattungen (nebeneinander und jeweils hoch / tief) vorgenommen werden.
 - c) Dreifachgräber
Innerhalb der Ruhefrist können in einem Dreifachgrab sechs Bestattungen (nebeneinander und jeweils hoch / tief) vorgenommen werden.
 - d) Urnennischen
Innerhalb der Ruhefrist können in einer Urnennische zwei Bestattungen vorgenommen werden.
 - e) Urnen-Erdgräber
Innerhalb der Ruhefrist können in einem Urnen-Erdgrab vier Bestattungen (nebeneinander) vorgenommen werden.
- (2) In Einzel-, Doppel- und Dreifach-Gräbern sind auch Urnenbestattungen möglich. In Urnen-Erdgräbern sind keine Sargbestattungen erlaubt. Urnen für Erdbestattungen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

§ 14

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben in der Regel die Ausmaße
- | | | |
|---------------------|--------------|---------------|
| 1. Einfachgräber : | Länge 2,10 m | Breite 0,90 m |
| 2. Doppelgräber : | Länge 2,10 m | Breite 1,70 m |
| 3. Dreifachgräber : | Länge 2,10 m | Breite 2,50 m |
| 4. Urnen-Erdgräber: | Länge 2,10 m | Breite 0,90 m |
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte, jeweils gemessen von Außenkante zu Außenkante beträgt mindestens 0,20 m bei entsprechend schon vorhandenen Grabstätten und bis zu 0,50 m bei neuen Grabstätten.
- (3) Die Höhe des Grabhügels beträgt höchstens 0,20 m.
- (4) Die Überdeckung mit Erdreich muss bei Särgen mindestens 0,90 m und bei Urnen mit Ascheresten mindestens 0,50 m betragen.

§ 15

Ausmaße der Grabmäler

- (1) Stehende Grabsteine dürfen einschließlich Sockel folgende Ausmaße nicht überschreiten
- | | | |
|-----------------------|-------------|---------------|
| 1. bei Einfachgräbern | Höhe 1,40 m | Breite 0,80 m |
| 2. bei Doppelgräbern | Höhe 1,40 m | Breite 1,60 m |

- | | | |
|-------------------------|-------------|---------------|
| 3. bei Dreifachgräbern | Höhe 1,40 m | Breite 2,40 m |
| 4. bei Urnen-Erdgräbern | Höhe 1,40 m | Breite 0,80 m |

(2) Grabplatten dürfen einschließlich Einfassung und gegebenenfalls Grabmal folgende Ausmaße nicht überschreiten

- | | | |
|-------------------------|--------------|---------------|
| 1. bei Einfachgräbern | Länge 1,80 m | Breite 0,80 m |
| 2. bei Doppelgräbern | Länge 1,80 m | Breite 1,60 m |
| 3. bei Dreifachgräbern | Länge 1,80 m | Breite 2,40 m |
| 4. bei Urnen-Erdgräbern | Länge 1,80 m | Breite 0,80 m |

(3) Metall- oder Holzkreuze dürfen bei allen Gräbern einschließlich Sockel nicht höher sein als 1,60 m.

§ 16

Gestaltungsgrundsätze

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass es der Zweckbestimmung des Friedhofes entspricht. Es darf weder durch seine Form, Farbe, Bearbeitung oder durch seinen Werkstoff verunstaltend wirken. Jedes Grabmal muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einordnen.

(2) Die Grabmäler sollen sich durch richtige Wahl und werkgerechte Bearbeitung ihres Materials, durch ihre Form und Schrift sowie Schmuckformen auszeichnen. Insbesondere soll vermieden werden, was aufdringlich wirkt, was unruhig oder effekthaschend ist oder auf andere Weise geeignet ist, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 17

Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmal und Sockel sind aus einheitlichem Material herzustellen bzw. harmonisch farblich aufeinander abzustimmen.

(2) Folgende Materialien und Ausführungen sind nicht zulässig

- a) Grabmäler, die nicht aus Naturstein, Schmiedeeisen oder Holz gefertigt sind
- b) Felsblöcke, deren Stärke mehr als dreißig Zentimeter beträgt
- c) ungeteilte Grabplatten in Verbindung mit stehenden Steinen
- d) Farbanstriche
- e) farbauffällige Steine
- f) Schriften, Symbole und Ornamente in aufdringlicher Farbe, Gestaltung und Anordnung
- g) Urnenstelen
- h) ebenerdige (bodengleiche) Grabmäler, -deckel bei Urnen-Erdgräbern.

(3) Bei einer geteilten Grabplatte in Verbindung mit einem stehenden Stein ist die Grabplatte so zu unterteilen, dass ein Pflanzbereich von mindestens dreißig Prozent der Gesamtfläche des Grabes frei bleibt. Platte und Stein sind aus einheitlichem Material bzw. farblich harmonisch aufeinander abzustimmen.

(4) Grabeinfassungen müssen aus Stein oder lebenden, immergrünen und möglichst polterbildenden Pflanzen bestehen. Doppelseinfassung sowie Einfassungen aus Eisen, Blech, Holz, Glas, Kunststoff und Ähnlichem, sind verboten. Einfassungen aus Stein dürfen nicht höher als fünfzehn Zentimeter sein.

(5) Die Maße für Grabeinfassungen bei Urnen-Erdgräbern dürfen kleiner als bei herkömmlichen Gräbern, z. B. 80 x 80 cm, sein. Auf eine Grabeinfassung kann auch ganz verzichtet werden, so dass das Grabbeet als Grünfläche und damit im Unterhalt der Gemeinde geführt wird. Ein Grabmal (Grabstein) ist anzubringen. Dieses muss allerdings nicht die Größe von Einzel-, Doppel- oder Dreifach-Gräbern erreichen.

§ 17a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinne von Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl.

2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 18

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der grundsätzlichen Zustimmung der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde kann ihre Zustimmung versagen, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (3) Werden Grabmäler ohne Zustimmung errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (4) Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn ein anerkannter Fachbetrieb das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabeinrichtung entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) und den Unfallverhütungsvorschriften (VSG 4.7) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Gestaltungsrichtlinien dieser Satzung errichtet.

§ 19

Standsicherheit der Grabmäler

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren, zu befestigen und instand zu halten, so dass ihre Standfestigkeit auf Dauer und auch beim Öffnen benachbarter Gräber gewährleistet ist.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass sich Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, ist unverzüglich zu veranlassen, dass diese beseitigt werden.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten notwendige Maßnahmen zu veranlassen.

§ 20

Beseitigung von Grabmälern

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Wenn wegen Öffnung eines Nachbargrabes die vorübergehende Beseitigung eines Grabmales oder einer Einfassung notwendig wird, hat die Beseitigung und Wiederherstellung durch die Nutzungsberechtigten des zu öffnenden Grabes ohne Anspruch auf Entschädigung zu erfolgen.
- (3) Bei Grabmälern, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabeinrichtungen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, kann die Entfernung auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlangt werden.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes durch Zeitablauf, Verzicht oder Entzug und nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabmäler, Einfassungen, Bepflanzungen und sonstige Grabeinrichtungen innerhalb eines Monats durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Ersatzvornahme auf Kosten von säumigen Verpflichteten ist möglich.
- (5) Bei Einzel-, Doppel- und Dreifach-Gräbern besteht die Möglichkeit, nach Ablauf der Ruhefrist von 15 Jahren lediglich das Grabmal (Grabstein) stehen zu lassen. Das Grabbeet samt Grabeinfassung kann entfernt werden. Das ehemalige Grabbeet wird als Grünfläche ohne spezielle Kennzeichnung und damit im Unterhalt der Gemeinde, weitergeführt. Das Grab gilt weiterhin als aktive Grabstelle, jährliche Grabgebühren sind weiterhin zu bezahlen. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Bestattung, ist eine Grabeinfassung mit Grabbeet wieder herzustellen.

§ 21

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach einer Bestattung in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch zu gestalten und bis zum Endes des Nutzungsrechtes in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Gräber dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die mit dem Gesamtbild des Friedhofes und den benachbarten Gräbern in Einklang stehen und sie nicht stören sowie eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Baum- und strauchartige Gewächse sind nur bis zu einer Höhe von einem Meter zulässig.
- (3) Das vollständige Bedecken der Gräber mit Kies, Riesel, Sand und dergleichen ist nicht zulässig.
- (4) Unansehnlicher Grabschmuck, insbesondere verdorrte Kränze und Blumen, sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmälern dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, von der Gemeinde festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Die Ersatzvornahme auf Kosten von säumigen Verpflichteten ist möglich.
- (7) Die Räume zwischen den einzelnen Gräbern werden grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, diese Zwischenräume sauber zu halten.
- (8) Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 26 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nach Absatz 6 nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel/das Grabbeet einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 22

Abfallentsorgung

Die Friedhofsverwaltung stellt Behälter für Grünabfälle- und Kompoststoffe und für Erdreich sowie eine Lagerstelle für Kränze und Gestecke zur Verfügung, die nur zur Entsorgung entsprechender Abfälle aus dem Friedhof benutzt werden dürfen.
Sonstige Abfälle sind durch die Nutzungsberechtigten über deren Restmüll bzw. den gemeindlichen Wertstoffhof zu entsorgen.

§ 23

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Besucher des Friedhofes haben sich entsprechend dessen Zweckbestimmung und Würde zu verhalten. Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die Ordnungsvorschriften zuwider handeln oder Anordnungen nicht befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und auf deren Verantwortung betreten. Für durch Kinder verursachte Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere verboten
 - die Ruhe durch lärmendes oder sonstiges ungebührliches Verhalten zu stören,
 - während einer Bestattung oder Trauerfeier Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 - das Verteilen von Druckschriften und das Anbringen von Plakaten, Reklameschildern und dergleichen,
 - das Anbieten von Waren und gewerblichen Diensten,
 - das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Stellen zu entsorgen,
 - die Verunreinigung der Wasserentnahmestellen oder ihre übermäßige oder missbräuchliche Benutzung,
 - Anlagen außerhalb der für den Besucherverkehr bestimmten Wege zu betreten oder Wege ohne Erlaubnis der Gemeinde mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen mit Rollstühlen, Geh- oder

Kinderwägen.

- Anlagen oder Einrichtungen, insbesondere Grabmäler, Grabeinfassungen oder sonstige Grab-einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen
- ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten Grabstätten zu fotografieren.

§ 24

Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede dürfen Tätigkeiten im Friedhof grundsätzlich nur nach Zu-lassung durch die Gemeinde durchführen.
- (2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuver-lässig sind und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Gewerbetreibende und deren Beschäftigte haben die Friedhofssatzung und deren Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verur-sacht werden.
- (4) Durch gewerbliche Tätigkeiten dürfen die Würde des Friedhofes und Trauerfeiern nicht gestört wer-den. Nach Beendigung von Tätigkeiten sind die Friedhofsanlagen wieder in den vorherigen bzw. einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 ver-stoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung nicht erforderlich.
- (6) Gewerbetreibende auf welche die Europäische Dienstleistungsrichtlinie anwendbar ist, können das Verfahren nach Absatz 1 über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen elektronisch abwickeln. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Artikel 42 a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Artikel 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), gelten ent-sprechend. Hat die Gemeinde innerhalb dieser Frist nicht entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in Deutsch-land nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme von Tätigkeiten im Friedhof rechtzeitig vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Absätze 1, 2 und 5 werden in solchen Fällen nicht angewandt. Das Ver-fahren kann entsprechend Absatz 6 abgewickelt werden.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshand-lungen erhebt die Gemeinde Lohberg Gebühren nach ihrer entsprechenden Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwider handelt (§§ 3 und 4),
2. die Anzeigepflicht über die Bestattung von Leichen verletzt (§ 5),
3. die Pflege von Grabstätten vernachlässigt (§ 21),
4. sich als Besucher nicht entsprechend der Zweckbestimmung des Friedhofes verhält (§ 23),
5. ohne vorherige Zulassung durch die Gemeinde als Gewerbetreibender im Friedhof tätig wird (§ 24),
6. einer aufgrund dieser Satzung erlassenen, vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwider handelt (§ 27).

§ 27

Anordnungen für den Einzelfall

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 28

Zwangsmittel

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde Lohberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.


§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Lohberg vom 24. November 2014 außer Kraft.

Lohberg, 16.11.2023


Franz Müller
Erster Bürgermeister



